

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Aktenstücke, die Errichtung einer Kredit- und Giro-Bank für das Großherzogthum Baden betreffend

Karlsruhe, 1847

Gehorsamster Bericht

[urn:nbn:de:bsz:31-8420](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-8420)

An das Großherzogliche hochpreisliche Ministerium des Innern.

Gehorsamster Bericht.

Die Errichtung einer Zettelbank für das Großherzogthum Baden betreffend.

Dem erhaltenen Auftrage gemäß haben wir den von Hofrath Forsboom-Brentano zu Frankfurt a. M., Labenburg und Söhne und Fried. Lauer sen. zu Mannheim überreichten Entwurf der Statuten und des Reglements einer Bank für das Großherzogthum Baden geprüft.

Dieser Entwurf — der gedruckte in Verbindung mit dem schriftlichen Nachtrage vom 10. August v. J. — beabsichtigt die Gründung einer Zettelbank mit einem Kapitale von 10 Millionen Gulden und mit der Bestimmung, alle zur Beförderung des Ackerbaues, der Industrie und des Handels dienlichen Geschäfte zu treiben. Von Banknoten thut der gedruckte Entwurf keine Erwähnung. Sogenannte Giro-scheine sollten an ihre Stelle treten. Der schriftliche Nachtrag vom 10. Aug. v. J. fordert aber ausdrücklich das ausschließliche Recht, Banknoten, deren kleinste Stücke auf 5 fl. lauten, bis zum Betrage von $\frac{1}{5}$ tel des einbezahlten Bankkapitals auszugeben.

Wir haben uns die Frage vorgelegt, ob es überhaupt wünschenswerth ist, daß eine Zettelbank im Großherzogthum errichtet wird, und welche Forderungen wir aus volkswirtschaftlichen und finanziellen Gründen an eine Zettelbank zu stellen haben. Wir mußten zur Erörterung dieser Frage die Wirksamkeit der Zettelbanken und deren Folgen näher in das Auge fassen.

Die Banken, ohne Unterschied, ob sie Zettel ausgeben oder nicht, treiben gewöhnlich folgende Geschäfte:

- 1) sie discountiren Wechsel und andere Papiere;
- 2) sie geben Faustpfanddarlehen;
- 3) sie nehmen Geld und Forderungen zum Einzuge auf laufende Rechnung an und vollziehen die Verfügungen des Gläubigers auf sein Guthaben;
- 4) sie nehmen Urkunden und Kostbarkeiten in Verwahrung;
- 5) sie handeln mit Gold und Silber.

Darlehen auf Unterpand geben die meisten Banken nicht.

Durch die Discountirung gelangt der Eigenthümer eines Papiers gegen mäßigen Abzug in den Besitz seines Guthabens vor der Verfallzeit und wird in Stand gesetzt, sein Kapital sogleich wieder in sein Geschäft oder zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten zu verwenden und sein Gewerbe — unter Benutzung günstiger Umstände — rascher und in größerer Ausdehnung zu betreiben. Sie nützt so, wenn sie unpar-

theillich geübt wird und keine unproductiven oder schwindelhaften Geschäfte begünstigt, schadet aber, wenn sie dem einen Gewerbsmanne Vorschub thut, dem anderen dagegen durch Verweigerung des gleichen Vortheils die Concurrenz erschwert, oder sich auf Wechsel erstreckt, welche nicht auf Waarengeschäften beruhen; wie Bankverwaltungen nicht selten die mächtigen Aktionäre und deren Freunde begünstigen, während sie deren Concurrenten zurückweisen und — um ein müßiges Kapital zinstragend zu machen — durch Discontirung bodenloser Wechsel oder durch niedrigen Discout zu Unternehmungen anregen, wozu weder Kapital und Geschick, noch Bedürfnis vorhanden ist.

Faustpfanddarlehen, sofern sie dem Entleiher aus einer augenblicklichen Verlegenheit helfen oder ihm die Mittel verschaffen, um einen günstigen Zeitpunkt oder eine vortheilhafte Coniunctur zum Einkaufe zu benutzen, thun gute Dienste, wogegen sie, der Verschwendung oder Glücksjägerci gewährt, nicht nur wirthschaftlich, sondern auch sittlich nachtheilig wirken. — Faustpfanddarlehen auf Fabrikate bei Mangel an Absatz, so erspriesslich sie der Industrie zu sein scheinen, sofern sie die Fortsetzung des Geschäftsbetriebs ermöglichen, sind dennoch sehr bedenklich, weil sie leicht die Ueberproduktion begünstigen und die Krise dergestalt steigern, daß der Fabrication bald nur desto engere Schranken gesetzt und die Waaren bei der vermehrten Verlegenheit um jeden Preis losgeschlagen werden müssen.

Das Contocurrentgeschäft der Banken ist in mehrfacher Hinsicht vortheilhaft. Die Kassenvorräthe, welche sich die Geschäftsleute in Ermanglung desselben halten müßten, sammeln sich bei der Bank zu productiven Kapitalien; da, wenn sie vereint sind, ein Theil derselben für die täglichen Anforderungen hinreicht, der Mehrbetrag aber zu anderweiten Bankgeschäften verwendet wird. Der Geschäftsmann ist der Mühe entledigt, seine Forderungen einzuziehen; er ist sicher vor Entwendung und spart das Kassengeschäft. Statt baar zu zahlen, gibt er nur eine Anweisung auf die Bank, welche wieder nicht selten die Forderung durch bloße Gutschrift auf dem Konto des Inhabers der Anweisung berichtigt. — Diese Wirkung ist gleich, ob die Bank dem Einleger von seinem Guthaben Zinsen vergütet, oder nicht. Sofern diese aber weit zahlreichere und stärkere Einlagen erwarten darf, wenn sie Zinsen bezahlt, so ist dies in volkswirtschaftlicher Beziehung nur in dem Falle ein neuer Nutzen, wenn es an anderer, eben so guter Gelegenheit zur vorübergehenden verzinsbaren Unterbringung solcher Baarschaften fehlte.

Die Bewahrung der Urkunden und Kostbarkeiten in den Bankgewölben erhöht die Sicherheit des Eigenthums und gereicht insbesondere Reisenden zu großer Beruhigung.

In Gold und Silber handeln die Banken, zunächst um für ihr Bedürfnis in diesen Metallen zu sorgen, zugleich aber mit der Bedachtnahme, erheblichen Schwankungen des Gold- und Silberpreises entgegen zu wirken.

Wenn eine Bank Darlehen auf Unterpand gibt, so überschreitet sie eigentlich den kaufmännischen Geschäftskreis der Banken und tritt mit einem Theile ihres Kapitals in die Reihe der Kapitalisten. Ist ihr Kapital für die kaufmännischen Geschäfte zu groß, so mag es gut sein, daß sie den Ueberschuss auf Unterpand anlegt; sie begegnet dadurch dem Reize, ihr Kapital durch erleichterte Wechselfdiscontirung oder Faustpfanddarlehen nutzbar zu machen und so Unternehmen ohne sichere Grundlage hervorzurufen. Für die Eigenthümer der Liegenschaften entspringt daraus der Vortheil, daß sie ihren Kapitalbedarf zu billigen Bedingungen erhalten. Die Bank muß sich aber hüten, in ihren Darlehen auf Unterpand die Grenze des zu kaufmännischen Geschäften entbehrlichen Kapitals zu überschreiten, da sie so wenig mit Sicherheit erwarten kann, solche Darlehen nach Bedürfnis zurückzuerhalten, als ein rascher Umsatz dem Wesen hypothekarischer Darlehen entspricht.

Alle benannten Geschäfte kann eine Bank, gleich dem Banquier, ohne Zettelausgabe betreiben und in der That besteht eine Reihe Banken ohne Zettel, welche ihr Kapital mit Vortheil diesen Geschäften widmen.

Die neuesten englischen Bankgesetze zielen dahin, die Zettelausgabe in England auf die Bank von England zu vereinigen und die übrigen Banken, welche zur Zeit eigene Zettel haben, auf die gewöhnlichen Bankgeschäfte zurückzuführen.

Nichts ist ungegründeter, als die Behauptung, daß eine Bank ohne das Recht der Notenausgabe nicht bestehen könne. Befindet sich denn eine Bank in schlimmerer Lage, als ein einzelner Banquier? Bei gleichem Geschäftsumfange haben beide beiläufig die gleichen Unkosten; in der Regel aber genießt eine auf Gesellschaftsrecht beruhende Bank den Vortheil des größeren Kapitals und eines geregelten Ganges der Verwaltung, ohne die in Handelsgeschäften erforderliche Beweglichkeit zu entbehren.

Die Zettel sollen vorzugsweise das Mittel sein, um das Bankgeschäft recht einträglich zu machen, um seinen Ertrag von 4—5 auf 6—8% und darüber zu steigern. Dieser Vortheil schiebt den ersten Aktienbesitzern zu, indem sich der Preis der Aktien bald nach Maßgabe des laufenden Zinsfußes mit der Dividende in das Gleichgewicht setzt, so daß die späteren Aktienkäufer nur noch den gewöhnlichen Zins aus dem bezahlten Aktienpreise beziehen. Jenes Vortheils wegen ist den Gründern einer Bank an dem Rechte der Zettelausgabe und an den Mitteln zu starker Ausbreitung der Zettel alles gelegen. Großer Aktien-
gewinn soll der Preis ihrer Betriebsamkeit sein.

Der Volkswirtschaft leisten die Bankzettel einen doppelten Nutzen. Sie vermehren in dem Maße, als ihre Menge den zur Einlösung im Vorrathe gehaltenen Bankschatz übersteigt, das produktive Kapital und vermindern bei größeren Zahlungen die Arbeit und Kosten der Zahlungsgeschäfte. Wenn die Staatswirthschaftslehre gleichwohl im Gebrauche der Bankzettel die größte Vorsicht empfiehlt, so geschieht es im Hinblick auf die Gefahren und Nachteile, welche mit der Zettelausgabe verbunden sind.

Adam Smith sagt in seinem berühmten Werke über die Natur und die Ursachen des Nationalreichtums II. Buch, 2. Kap. (Uebersetzung von Garve, 3. Ausgabe von 1810 S. 77):

„Eine klug zu Werke gehende Bank legt, wenn ich mich der kühnen Metapher bedienen darf, einen Fahrweg durch die Luft an und macht es dadurch möglich, daß die Heerstraßen großen Theils in Kornfelder und Grasplätze verwandelt werden können: wodurch also das jährliche Erzeugniß des Bodens und der Arbeit dieses Landes ansehnlich vermehrt wird. Indes muß man gestehen, daß der Gewerbleiß und der Handel eines Landes, wenn er auf den dädalischen Flügeln des Papiergeldes gleichsam in den Lüften schwebt, zwar vielleicht um etwas vermehrt werden kann, aber nicht ganz so sicher ist, als wenn er auf dem festen Boden von Gold und Silber ruht. Außer den Unfällen, welchen beide durch die Ungeschicklichkeit der Personen ausgesetzt werden können, die diese Maschine des Papiergeldes dirigiren, haben sie, in jenem Falle, noch manche andere Gefahren zu fürchten, vor welchen weder Klugheit noch Geschicklichkeit der Anführer sie schützen kann.“

Wenn bei einer industriellen oder commerciellen Krise oder beim Ausbruche eines Krieges ein starker Andrang zur Bank wegen Einlösung der Banknoten entsteht, so kann die Kasse, selbst wenn der Vaarvorrath das gewöhnliche Maß überstiegen hat, schnell erschöpft und die Bank zur Einstellung der Einlösung genöthigt sein. Es nützt dann wenig, daß die Bank ein die umlaufende Notenmenge weit übersteigendes Vermögen hat; von dem Augenblicke an, wo sie die Einlösung einstellt, sinken ihre Noten gegen klingende Münze, der zur Ausgabe der Note genöthigte Inhaber verliert theilweise sein Eigenthum und

der Verkehr geräth in Verwirrung. Noch schlimmer ist es, wenn die Bank durch Feindesgewalt oder in einem Volksaufstand ihren Baarvorrath oder gar ihr Vermögen einbüßt, indem alles Unheil der Entwerthung des Circulationsmittels das Land dann zu eben der Zeit trifft, wo es des Geldes am dringendsten bedarf. Das Uebel ist um so häufiger und zerrüttender, je mehr das Papier die klingende Münze verdrängt hat und je mehr es in den Besitz des gemeinen Mannes gelangt ist, den schon bei dem geringsten Unfalle ein panischer Schrecken zur Bank treibt, um Baarschaft für sein Papier zu begehren. Je geringer die Macht eines Landes und je mehr seine Grenze dem feindlichen Ueberfalle ausgesetzt ist, um so größer ist seine Gefahr und desto dringender gebietet es die Vorsicht, dasselbe vor einem Umlaufsmittel zu bewahren, welches durch einen Streich entwerthet werden kann.

Außer der Gefahr der Entwerthung steht der Zettelausgabe die Störung entgegen, welche die Volkswirtschaft bei jeder fühlbaren Vermehrung oder Verminderung des Umlaufsmittels und bei den damit verbundenen Preisschwankungen des Geldes, welche den Geldwerth des Eigenthums unbeständig machen und die Grundlage der Voranschläge in Geschäften verrücken, erleidet. Eine zur Zettelausgabe berechnete Bank ist stets geneigt, durch übermäßige Kreditbewilligungen die umlaufenden Zettel zu vermehren, in der Hoffnung, ihren Gewinn zu steigern. Sie verleitet dadurch in Handel und Gewerben zu schwindelhaften, die Kräfte des Unternehmers und das Bedürfnis des Marktes übersteigenden Geschäften, bis endlich die dem Auslande zu leistenden Baarzahlungen oder sonstige Ereignisse die Noten zur Bank zurücktreiben und diese sich genöthigt sieht, ihre Kreditbewilligungen einzuschränken, den hervorgerufenen Unternehmungen ihre fernere Hülfe zu versagen und sie ihrem Schicksale zu überlassen, welches gewöhnlich kein anderes, als der Zerfall zum Verderben der Unternehmer und zum Schaden des Landes ist, nachdem die Concurrnz vorher den besonnenen Gewerbsmann benachtheiligt und der eingetretene Umschwung auch diesem die Geldhülfe vertheuert hat.

Zu diesen Nachtheilen gesellt sich die Verfälschung der Noten, welche bekanntlich den Inhabern mehr Verluste, als der Bank selbst verursacht.

Insbesondere aber ist die Sittenverderbnis zu beklagen, welche die Entwerthung der Noten, die Preisschwankungen des Geldes und die Begünstigung schwindelhafter Unternehmungen zur Folge haben. Unter ihrem Einflusse tritt das Jagen nach leichtem, schnellem Gewinne an die Stelle der Arbeitsamkeit und Sparsamkeit; Einfachheit und Häuslichkeit machen der Ueppigkeit und Verschwendung Platz, das Eigenthum verliert an Ansehen, die Heiligkeit des Bewußtseins der Redlichkeit wird erschüttert.

Gegen solche Gefahren und Nachtheile ist der aus dem Ersage der klingenden Münze durch Papier für das Land entspringende Gewinn und die in den Banknoten gewährte Erleichterung der Zahlungsgeschäfte von geringem Gewichte.

Gleichwohl aber erheben sich viele Stimmen, auch beide landständische Kammern des Großherzogthums erklären sich für die Errichtung einer Zettelbank. Handel und Industrie erwarten von ihr wegen ihres Gewinnes aus den Noten billige Hülfe, die Industrie insbesondere billige Kapitalien; sie soll ein heilsames Gegengewicht gegen die einzelnen Banquiers werden; sie soll Baden in seinen Geldbedürfnissen von dem Auslande unabhängig machen; sie soll die Quellen des Wohlstandes befruchten und der wirtschaftlichen Thätigkeit der Bürger Aufschwung verleihen. —

Der großherzoglichen Regierung wird die Obforge überlassen, den Gefahren und Nachtheilen zu begegnen.

Wenn eine Bank für das Großherzogthum Baden errichtet wird, so kommt sie zunächst den Städten,

wo die Haupt- und Zweigbanken ihren Sitz haben, zu Statten. Das ansehnliche Kapital und der eigene Kredit setzen die Bank in Stand, die den Geschäften nachtheilige Wandelbarkeit des Zinsfußes in Discout- und Darlehensgeschäften zu mindern und bei vermehrtem Bedürfnisse der Geldhülfe die Kreditbewilligungen zu erweitern. Die Bedingungen, unter welchen die Bank ihre Hülfe gewährt, sind bekannt. Sie vertheuert ihre Hülfe nicht durch Provisionen und Commissionsgebühren. Ihre Concurrenz nöthigt auch die einzelnen Banquiers zu billigen Bedingungen.

Alle diese Dienste kann und wird aber eine Bank leisten, auch wenn sie keine Zettel ausgibt, und eine Zettelbank darf sie in erweitertem Maaße nur in dem Falle eintreten lassen, wenn sie unter gewöhnlichen Umständen einen großen Bankschatz zur Zettelleinlösung angesammelt hat.

Eine Zettelbank ist ferner nicht minder, als jede andere, von den Bewegungen auf dem Geldmarke abhängig. Selbst die mächtigste Zettelbank unterliegt oder bringt sich wenigstens in Verlegenheit, wenn sie den Vorgängen auf dem Geldmarke keine Rechnung tragen will. Eine badische Bank wird in ihren Geschäftsbedingungen hauptsächlich von Frankfurt a. M. abhängig sein, welches der Mittelpunkt des Geldverkehrs für das südwestliche Deutschland ist, wo durch den Zusammenfluß seiner Nachfrage und seines Angebotes Mangel und Ueberfluß der verschiedenen Plätze sich ausgleichen.

Eine badische Bank darf den Zinsfuß in Discout- und Darlehensgeschäften nicht höher setzen, als er in Frankfurt ist, sonst wird man ihre Dienste nicht suchen, sondern sich an Banquiers oder unmittelbar nach Frankfurt wenden. Sie darf ihren Zinsfuß nicht niedriger setzen, sonst werden ihre Mittel nach Frankfurt abfließen. Hiernach ist die Hoffnung, daß eine Zettelbank wegen ihres Gewinnes aus den Noten dem Handel und der Industrie billige Dienste leisten werde, zu beurtheilen. Ist aber die Meinung die, daß sie ausschließlich dem Handel und der Industrie Badens diese billigen Dienste leisten soll, wer unterscheidet dann, ob ein Badener für sich oder im Auftrage eines Frankfurter Hauses den Dienst sucht? Oder soll die badische Bank nur einzelnen ausgewählten Unternehmungen ihre Hülfe zu billigen Bedingungen zu Theil werden lassen? Soll sie berufen sein, den vom ganzen Lande gewährten Vortheil aus den Banknoten zur Hervorrufung einer den Gewerbsgenossen erdrückenden Concurrenz einzelner Unternehmer zu verwenden? Eine badische Bank wird und muß ihren Zinsfuß allgemein so hoch stellen, als es mit der Absicht, ihr Kapital gehörig zu beschäftigen, vereinbar ist. Um einen öfteren Wechsel in der Größe desselben zu vermeiden, um keine schwindelhaften Unternehmungen zu veranlassen und in Zeiten des Geldüberflusses einen großen Bankschatz und in diesem die Mittel zur Hülfe in Zeiten der Klemme zu sammeln, muß sie sich bei niedrigem Zinsfuße auf dem Marke zu Frankfurt sogar zur Beibehaltung eines etwas höheren Sazes und zum Verzicht auf die dem mäßigeren Zinsfuße sich zuwendenden Geschäfte entschließen können.

Der Industrie zur Erweiterung des Gewerbsbetriebs Kapital zu verschaffen, kann nur in dem Falle Sache der Bank sein, wenn sie Darlehen auf Unterpand gibt. Das dem kaufmännischen Geschäfte gewidmete Bankkapital darf für solche Darlehen, deren Rückzahlung in bestimmter kurzer Frist nicht mit Sicherheit erwartet werden kann, nicht verwendet werden. Wenn aber der Eigenthümer einer Gewerbsanlage sicheres Unterpand geben kann, wie es die Bank bei hypothekarischen Darlehen verlangen wird, so hat er auch ohne Bank Gelegenheit genug im Lande, sich Kapital zu billigen Bedingungen zu verschaffen. Es ist von der Bank nicht zu erwarten, daß sie für ihre hypothekarischen Darlehen einen unter dem landesüblichen Maaße stehenden Zinsfuß bedingen wird, und das Kapital, was ihre Notenausgabe produktiv macht, ist zu geringfügig, um Einfluß auf den Zinsfuß auszuüben, und wird, gleich dem aus dem Auslande kom-

menden Theile des Aktienkapitals der Bank, bei dem Streben des Zinsfußes nach gleichem Stande auf dem ganzen durch einen regelmäßigen Handel verbundenen europäischen Markte eher entweder selbst in das Ausland abfließen oder anderes Kapital dahin verdrängen.

Kreditlose endlich täuschen sich, wenn sie Hilfe von einer Zettelbank erwarten. Eine Zettelbank ist es, abgesehen von ihrem eigenen Interesse, den Inhabern ihrer Noten schuldig, nur gute Wechsel zu discountiren und vollkommene Sicherheit für ihre Darleihen zu fordern. Wer keinen guten Wechsel anzubieten und kein sicheres Pfand zu geben im Stande ist, wird kein Geld von der Bank erhalten. Der Eigenthümer eines bedenklichen Wechsels muß sich vorerst gegen Zahlung einer Prämie Vertrauen genießende Gewährsmänner für denselben verschaffen und er wird keine Ursache haben, sich der billigen Bedingungen zu freuen, unter welchen sein Wechsel die Discountirung erlangt hat. Die dem Gewährsmanne bezahlte Prämie vertheuert den Disconto um 1, 2 bis 4 Prozente für das Jahr.

Wenn nun weder der Vortheil des Zettelumlauferes gegenüber den Gefahren und Nachtheilen desselben die Zettelausgabe begründet, noch der Gewinn aus solcher auf die Bankverwaltung den Einfluß übt, daß sie Geldbedürftigen billigere Dienste leistet, worin kann dennoch ein Beweggrund liegen, einer Bank die Zettelausgabe zu gestatten?

Man gibt zur Antwort, daß eine Bank nicht ohne die Ermächtigung zur Zettelausgabe gegründet wird.

Wir lassen die Richtigkeit dieser Meinung dahin gestellt sein und erinnern nur an die Thatsache, daß es viele Aktienbanken ohne Zettel gibt. Vielleicht ist der Zeitpunkt nicht ferne, wo in Baden ebenfalls eine solche gegründet würde. Angenommen jedoch, daß das Recht zur Zettelausgabe die Errichtung einer Bank für das Großherzogthum bedingt, so liegt die Frage vor, ob die von dem Zettelbankbetrieb unzertrennlichen Gefahren und Nachtheile sich auf einen solchen Grad vermindern lassen, daß der gesammte Nutzen einer Zettelbank dieselben überwiegt.

Baden hat keinen Mittelpunkt für seinen Handels- und Geldverkehr, es bezieht die Rimessen für seine auswärtigen Zahlungen meistens von Frankfurt und versendet dorthin seine Tratten. Es wird auch durch die Errichtung der Bank ein solcher Mittelpunkt nicht geschaffen werden, da keine Stadt des Landes die Mittel besitzt, so ausgebreitete Handels- und Wechselgeschäfte zu treiben und nach allen Richtungen hin solche Kredite zu geben und dorthin zu empfangen, daß die Forderungen und Verbindlichkeiten auswärtiger Handelsplätze in entgegengesetzter Richtung dort ihre Ausgleichung finden können. Das Discountogeschäft einer badischen Bank wird daher keinen großen Umfang erlangen.

Auch zu ausgedehnten Faustpfandgeschäften für das Inland fehlt es an Gelegenheit, da es die zu Faustpfändern für eine Zettelbank geeigneten Gegenstände nicht in großer Menge besitzt.

Belangreiche Contocurrentgeschäfte ergeben sich ebenfalls nur in einer großen Stadt mit lebhaftem Umsatze, wo zahlreiche Geschäftsleute in Ermangelung einer Bank namhafte Summen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten in Bereitschaft halten müssen. Eine solche Stadt mangelt aber dem Großherzogthum.

Gelegenheit, um Geldvorräthe vorübergehend zu mäßigen Zinsen anzulegen, deren Annahme sich übrigens die Bank nach dem eingereichten Statutenentwurfe nicht zur Aufgabe machen würde, ist bereits in jeder größern Stadt des Landes dargeboten.

Hiernach findet sich im Großherzogthum zu den wohlthätigsten und wichtigsten Geschäften einer Bank wenig Stoff und, wie darum ihre Wirksamkeit für das Großherzogthum eine beschränkte ist, so wird auch ihr Nutzen für dasselbe nicht von Erheblichkeit sein. — Um ein großes Kapital in guten Geschäften nutzbar zu machen, müßte sie entweder einen beträchtlichen Theil desselben gegen Unterpand ausleihen, was bei

dem mäßigen Zinsfuße, welchen der Hypothekarschuldner bereits genießt, kein wesentlicher Vortheil für das Land wäre, oder sie müßte im Auslande Beschäftigung für einen Theil ihres Kapitals suchen, welches dann den Nutzen der Anstalt mit dem Großherzogthume theilte, während dieses die Gefahren und Nachteile der Zettel allein zu tragen hätte.

Sollte eine Zettelbank für das Großherzogthum errichtet werden, ungeachtet ihr das Land nicht genug Stoff zu belangreichen Diensten darbietet, so würde dies also voraussetzen, daß die Gefahren und Nachteile auf ein ganz geringes Maaß gebracht seien.

Der Gesichtspunkt der thunlichsten Einschränkung der Schädlichkeit einer Zettelbank erfordert:

- 1) daß sie keine unsicheren, ihren Kredit oder Bestand gefährdenden Geschäfte treibt;
- 2) daß sie durch ihre Kreditbewilligungen Schwindelgeschäften, namentlich dem Börsenspiele, keinen Vorschub thut;
- 3) daß sie sich nicht durch übermäßige Ausdehnung ihrer Geschäfte in die Nothwendigkeit versetzt, bei einem Umschwunge der Dinge starke Beschränkungen eintreten zu lassen;
- 4) daß sie den Disconto- und Zinsfuß nicht ohne gebieterische Ursache ändert;
- 5) daß ihre Zettel auf Sicht unfehlbar eingelöst und lediglich für den Großhandel bemessen werden, in dessen Zahlungen sie Erleichterung und Vortheil gewähren, dem gewöhnlichen Verkehre aber, dem sie unbequem sind, fremd bleiben;
- 6) daß die klingende Münze wirklich nur in großen Zahlungen durch die Zettel vertreten und verdrängt wird;
- 7) daß die Bank Jedermann, der mit ihr in Verkehr tritt, unpartheiß behandelt.

Es gibt keine Einrichtung und keine Mittel, welche diesen Anforderungen vollkommen Genüge leisten. Selbst eine Staatsbank vermeidet nicht alle Mißgriffe und ist gegen vorübergehende Discreditirung ihrer Zettel durch gewaltsame Wegnahme des Bankschatzes nicht sicher. Das höchste, was erlangt werden kann, ist, daß Umsicht und Uneigennützigkeit das Ruder führen und daß die Bankverwaltung nichts thut, was voraussichtlich die Landeswohlthat beeinträchtigt. Die Mittel zur Erreichung dieses Zieles sehen wir:

- a. in der genauen Bezeichnung des Geschäftskreises der Bank mit dem Verbote aller nicht benannten Geschäfte;
- b. in der Bestimmung eines mäßigen Bankkapitals, in der Beschränkung der Beleihung der Papiere, im Ausschlusse der Beleihung willkürlich erzeugbarer Werthe;
- c. in der Beschränkung der Zettelausgabe, insbesondere in der Aufhebung alles Gewinnes für die Bank aus dem Uebermaße der Geschäfte;
- d. in der Erschwerung der Abänderung des Disconto- und Zinsfußes und in dem Erfordernisse der Zustimmung der Regierung;
- e. in der Obliegenheit der Unterhaltung eines reichen Bankschatzes zur Erfüllung aller nicht befristeten Verbindlichkeiten und in der Bestimmung eines Werthbetrags für die kleinsten Noten, welcher sie im kleinen Verkehre unbrauchbar macht;
- f. in der Abhaltung der Noten von den Staatskassen;
- g. in Bestellung einer einsichtsvollen, wohlmeinenden, in ihrem Gange von der Regierung abhängigen Verwaltung;
- h. in eindringlicher Aufsicht der Regierung mit der Befugniß zur Einschreitung gegen alle mit dem

öffentlichen Wohle unverträglich, so wie gegen partheische, einseitigem Eigennuze, der Günst oder dem Uebelwollen entsprungene Absichten der Bankverwaltung.

Die von Hofrath Forsboom-Brentano und seinen Genossen überreichten gedruckten Statuten mit dem schriftlichen Nachtrage ermangeln entsprechender, gewährleistender Bestimmungen. Sie enthalten sogar fast durchweg das Gegentheil der bezeichneten Erfordernisse.

Wir bearbeiteten daher den anliegenden * neuen Statutenentwurf, dem wir, damit das Reglement nicht die Eigenschaft einer Ergänzung erhalten muß, sondern als Vollzugsverordnung in den Statuten die Norm findet, alle wesentlichen Bestimmungen einverleibten, so daß wir nun die Bearbeitung des Reglements als eine Aufgabe der künftigen Bankverwaltung ansehen zu dürfen glauben.

Unser Statutenentwurf gibt den ganzen Umfang der positiven und negativen Anforderungen, die wir aus volkswirtschaftlichen und finanziellen Gründen an eine Zettelbank machen, durch seine Bestimmungen kund. Wir entschlagen uns der Mühe, noch jeden einzelnen Artikel desselben zu begründen, und beschränken uns auf folgende wenige Bemerkungen:

I. Ueber die Wahl des Ortes zum Sitze der Bank waren die Ansichten getheilt. Die Mehrheit hält Mannheim für den passenden Platz, weil es die erste Handelsstadt des Landes ist und unter dem dortigen Handelsstande die Fähigkeiten zur Verwaltung der Bank am meisten zu finden sind. Eine Stimme dagegen erklärt sich für Karlsruhe und begründet diese Ansicht, wie folgt:

„Die Residenz, als der Centralpunkt des Landes, muß auch der Centralpunkt der Geldmacht sein, welche durch die Bank gegründet wird.

„Karlsruhe liegt in der Mitte, Mannheim am nordwestlichen Ende des Landes.

„Nur von hier aus läßt sich die Staatsaufsicht auf die wirksamste Art üben. Nicht bloß der Commissär, den die Regierung speciell abordnet, sondern auch die Behörden, von welchen er seine Instruktionen zu empfangen hat, müssen am Sitze der Bank sein, um in wichtigen und dringenden Fällen, ohne lange Korrespondenzen, entscheiden zu können. Der Art. 95 des neuen Statuts enthält die zweckmäßige Bestimmung, daß keine Maßregel, gegen welche der Regierungsbevollmächtigte Einsprache erhebt, zur Ausführung kommen kann, bevor sich die Bankverwaltung mit der großherzoglichen Regierung darüber verständigt hat. Eine solche Verständigung so rasch als thunlich herbeizuführen, liegt gewiß im Interesse der Bank, würde aber sehr erschwert durch die Entfernung des Sitzes derselben von jenem der großherzoglichen Staatsregierung.“

II. Nach Art. 2 bis 4 unseres Entwurfes soll das Bankkapital höchstens 5 und mindestens 3 Millionen Gulden betragen. Wenn wir auf die Größe des Grundkapitals anderer Zettelbanken hinsehen, so möchten wir glauben, daß ein Kapital von 5 Millionen Gulden nicht auf erspriessliche Weise nutzbar gemacht werden kann, ohne daß ein Theil desselben gegen Unterpand ausgeliehen wird. Jedenfalls wird es für den Anfang genügen. Sollte die Erfahrung dereinst das Bedürfniß eines größeren Kapitals kund geben, so kann die Vermehrung allezeit geschehen. Jetzt schon das Kapital höher zu bestimmen, halten wir nicht für rathsam.

Die Gründer der Bank wollten nach Art. 2 und 29 des von ihnen überreichten Statutenentwurfes mit einem Kapitale von $3\frac{1}{3}$ Millionen Gulden das Geschäft beginnen und sich $6\frac{2}{3}$ Millionen zur Speculation auf Aktiengewinn vorbehalten.

III. Zur Annahme der Noten ist nach Art. 27 unseres Entwurfes Niemand verpflichtet. Es steht

* Siehe Anlage III.

der Gr. Regierung also frei, sie bei den Staatskassen zuzulassen oder nicht. Der Zulassung stehen aber gewichtige Gründe entgegen:

- 1) sie können bei den Staatskassen nicht angenommen werden, ohne daß eine größere Menge klingender Münze aus dem Lande verdrängt wird, als ihre Bestimmung, dem Großhandel die Zahlungsgeschäfte zu erleichtern und minder kostspielig zu machen, erheischt;
- 2) die Finanzverwaltung würde durch die Zulassung der Bankzettel bei den Staatskassen ihre Kräfte an den Kredit der Bank fetten und sich der Gefahr Preis geben, in der Zeit der größten Bedrängniß ohne Geldmittel zu sein;
- 3) die Staatskassen würden durch die Annahme der Bankzettel gewissermaßen Agenturen der Bank, so fern sie die klingende Münze an alle Orte beschaffen müßten, um es der Bank zu ermöglichen, überall hin ihre Zahlungen in Bankzetteln zu versenden.

Aus diesen Gründen, denen nur der größere Gewinn aus den Noten als Gegengewicht gegenübersteht, sprechen wir uns gegen die Zulassung der Bankzettel bei den Staatskassen aus.

IV. Art. 28 unseres Entwurfes beschränkt die umlaufende Notenmenge auf die Summe von $2\frac{1}{2}$ Millionen Gulden und Art. 29 fordert, daß der Vorrath an klingender Münze zur Einlösung der Noten mindestens $\frac{1}{3}$ der umlaufenden Notenmenge betrage. Ob der höchste Satz der umlaufenden Noten zu $2\frac{1}{2}$ Millionen Gulden ganz angemessen bestimmt ist, ist schwer zu beurtheilen. Die Erfahrung wird darüber entscheiden. Wir möchten aber glauben, daß unser Verkehr, wenn die kleinsten Noten auf 50 fl. lauten und die Staatskassen keine Noten zulassen, kaum fähig ist, eine Notenmenge von $2\frac{1}{2}$ Millionen Gulden aufzunehmen.

Falls die Ausgabe einer größeren Notenmenge gestattet wird, dürfte die Vorsicht die Bedingung gebieten, daß für $\frac{1}{3}$ von $2\frac{1}{2}$ bis 3 Millionen Gulden und für den ganzen Mehrbetrag klingende Münze vorrätzig zu halten sei. Das neueste englische Gesetz über das Zettelwesen gibt solche Vorschriften. Das Land wird auf diese Weise der Gefahr der Einstellung der Baarzahlung bei commerziellen Krisen enthoben und vor allzustarkem Abflusse des Metallgeldes in das Ausland bewahrt. Dagegen steigt freilich in einem dem feindlichen Ueberfalle so ausgesetzten Lande, wie Baden, mit dem Baarvorrathe die Gefahr der Entwerthung der Banknoten durch Plünderung der Bank.

V. Art. 30 unseres Entwurfes bestimmt, daß die Bank 2% * der mittleren umlaufenden Notenmenge als Vergütung für das Recht der Zettelausgabe an die Staatscasse entrichten soll. Wir hatten bei dieser Bestimmung nebst der finanziellen Absicht, dem Staate den Vortheil, den er sich durch die Ausgabe von Papiergeld verschaffen kann, zu erhalten und demselben gleichsam eine Prämie für die mit dem Zettelumlaufe verbundenen Gefahren und Nachtheile zuzuwenden — den volkwirtschaftlichen Zweck im Auge, durch Entziehung des in dem Gewinne aus den Noten liegenden Reizes zur übermäßigen Notenausgabe den Zettelumlauf auf die Zahlungsgeschäfte des Großhandels zu beschränken. Wenn die Bank eine Baarschaft im Betrage von $\frac{1}{3}$ der umlaufenden Notenmenge zur Einlösung der Noten vorrätzig hält und dem Staate eine Vergütung von 2% der mittleren umlaufenden Notenmenge gibt, so wird ihr kein erheblicher Vortheil aus den Noten erübrigen und der Staatscasse aus der Uebertragung des Rechts der Notenausgabe an die Bank kein erheblicher Verlust entstehen. Wenn die Mittel, welche die Notenausgabe der Bank verschafft, 4% abwerfen, so beträgt der Ertrag der ganzen umlaufenden Notenmenge bei einem Baar-

* Ein Kommissionsmitglied hält die Vergütung von 2% für zu hoch.

vorrathe von $\frac{1}{3}$ derselben $2\frac{2}{3}$ %. Erhält hievon der Staat 2 %, so bleiben der Bank $\frac{2}{3}$ %, aus welchen sie die Kosten der Zettel und des Zettelgeschäftes decken muß, während bei größerem Baarvorrathe noch ein Ausfall am Ertrage der Zettel entsteht.

Unser Entwurf stellt der Zettelbank die Aufgabe, dem Lande allen durch den Betrieb der in der Erfahrung bewährten Bankgeschäfte — in Verbindung mit dem Zettelumlaufe — erzielbaren Nutzen zu bringen, in ihrer Wirksamkeit aber ein Maaß und eine Weise zu beobachten, welche das Land vor Schaden möglichst bewahrt. Wir glauben, daß die in unserem Entwurfe gegebene Verfassung — gehörig gehandhabt — die Gefahren und Nachteile einer auf Gesellschaftsrecht beruhenden Zettelbank mit selbstbestellter Verwaltung auf das geringste Maaß herabsetzt. Dennoch aber bezweifeln wir bei dem engen Felde zu nützlicher Thätigkeit, welches Baden einer Zettelbank darbietet, daß eine solche auf die Dauer überwiegend wohlthätige Wirkung äußern würde, da Baden — unter der Wirksamkeit einer Zettelbank — trotz aller Vorsicht doch bei jedem Kriege zwischen Deutschland und Frankreich der Gefahr der Plünderung des Bankschatzes, und folgeweise der Zerrüttung seines Verkehrs und der Lähmung seiner Geldkräfte in einer Zeit, wo es aller seiner Hülfquellen am nöthigsten bedarf, ausgesetzt wäre.

Die Thatsache, daß dennoch Bankzettel und Cassenscheine als Papiergeld im Lande cursiren, halten wir für eine in der vorliegenden Frage kaum beachtenswerthe Erscheinung, sowohl weil diese fremden Papiere, kaum eingebracht, stets schnell wieder in ihre Heimath zurückgehen, als auch, weil ihr Betrag verhältnißmäßig doch geringfügig und, wie keine gleichzeitige Entwerthung aller Gattungen, so auch kein namhafter Verlust an denselben zu befürchten ist.

Sollte die Gr. Regierung ungeachtet der unvermeidlichen Gefahren geneigt sein, die Errichtung einer Zettelbank zu gestatten, so erübrigt uns nur der Wunsch, daß keine ungünstigen oder unheilvollen Bedingungen eingegangen und der gegenwärtigen Geldklemme keine Opfer gebracht werden. Wir sind überzeugt, daß bei besserem Stande des Geldmarktes, wenn es wieder Mühe kostet, große Capitalien zu $3\frac{1}{2}$ % sicher unterzubringen, alle wünschenswerthen Bedingungen erlangt werden.

Wir haben unseren Statutenentwurf dem Hofrathe Forsboom-Brentano mit Schreiben vom 9. Febr. d. J. in Abschrift zur Erklärung zugestellt. Am 3. März d. J. hatten wir mit Forsboom-Brentano, Ladenburg und Bauer eine Besprechung über die Hauptpunkte, welcher die anliegende Erklärung derselben vom 13. März d. J. folgte,* die nachstehende von unserem Entwurfe abweichende Bestimmungen begehrt:

§. 1.

Die Einzeichnungen im Großherzogthume Baden geschehen an den Hauptplätzen gegen sofortige Hinterlegung von 10 % in Baar oder soliden Papieren bis zur Summe von 2 Millionen Gulden.

Hierfür wird ein Tag bestimmt, nachdem 14 Tage vorher die desfallige Bekanntmachung erlassen worden ist.

§. 2.

Die Bankgründer haben in Gemeinschaft mit einem Regierungscommissär die Einzeichnungen zu prüfen und die Repartition zu bestimmen. Dabei sollen alle gezeichneten Beträge bis 5000 fl. vor Allem, wenn thunlich, zu voll berücksichtigt werden und eine etwa nöthig werdende Reduction nur bei den Summen über 5000 fl. eintreten.

§. 3.

Das Bankcapital wird auf 5 Millionen Gulden festgesetzt, wovon 3 Millionen als Aktien Lit. A

* Siehe Anlage IV.

zu voll einbezahlt werden und die übrigen 2 Millionen als Aktien Lit. B eine sofortige Anzahlung von 5 % erhalten, jedoch erst dann zu weiteren Einzahlungen verpflichtet sind, nachdem die 3 Millionen Lit. A vollständig einbezahlt worden sind. Die Gründer übernehmen nach erhaltener Concession sofort das ganze Bankkapital verbindlich. Sie haben daher auch für diejenigen Beträge, welche von den dem Lande nach §. 1 anzubietenden 2 Millionen etwa nicht gezeichnet würden, aufzukommen.

§. 4.

Bei einem Bankkapitale von 5 Millionen sollen 2½ Millionen Banknoten emittirt werden, mit dem Vorbehalt einer weiteren Emission, vorgängiger Verständigung mit der Regierung, wenn es die Ausdehnung des Geschäftes erheischt.

§. 5.

Minimum der auszugebenden Noten 10 fl.

§. 6.

Bei allen Staatskassen sind diese Noten, wie baares Geld anzunehmen. Es kann aber deren Baareinlösung sofort wieder verlangt werden.

§. 7.

Die Participation für den Staat an dem Gewinn der emittirten Banknoten wird in der Art gefasst, daß die Bank dem Staate sowohl **dafür**, als auch für die Besteuerung, also für beide Gegenstände zusammen, eine Betheiligung am jährlichen Nutzen der sämtlichen Bankoperationen abtritt. Diese Betheiligung am Nutzen beginnt erst nach den ersten 3 Jahren, von der Gründung der Bank an gerechnet, und findet nach einer gewissen Skala statt, so zwar, daß der Staat bei einem reinen Nutzen von 4 % keine Gewinnquote, und bei einem Reinertrage von 5 % und darüber einen Gewinnantheil von $\frac{1}{3}$ von Allem erhalten würde, was über 4 % an die Aktionäre jährlich zur Vertheilung gelangt.

§. 8.

Die 5 Frankenthaler dürfen von der Bank in Zahlung angenommen und ausgegeben werden. —

Diese Bestimmungen werden als theils nothwendig, theils wünschenswerth bezeichnet und vorbehaltlich der Verhandlung über die übrigen Theile der Statuten vorerst der Entschliebung der Gr. Regierung unterstellt.

Es liegt uns ob, sie einzeln zu beleuchten.

Zu §. 1.

Unser Statutenentwurf verlangt, daß dem Inlande für 3 Millionen Gulden Aktien angeboten werden. Die Erklärung der Bankunternehmer beschränkt den dem Inlande anzubietenden Betrag auf 2 Millionen Gulden.

Käme das Bankunternehmen bald zur Ausführung, so glauben wir, daß sich das Inland nicht einmal bis zur Summe von 2 Millionen Gulden betheiligen würde. Gleichwohl finden wir es unpassend, daß die Unternehmung schon durch die Statuten dem Auslande überliefert wird. Wenn wir auch Ausländer zu Hülfe nehmen müssen, so dürfen wir doch dem Inlande das Uebergewicht nicht durch die Statuten entziehen und dem Inländer nicht zu Gunsten des Ausländers die Gelegenheit abschneiden, sein Kapital vortheilhaft anzulegen. Wir können daher der Ermäßigung des dem Inlande anzubietenden Aktienkapitals von 3 auf 2 Millionen Gulden nicht beistimmen.

Die Zeit von 14 Tagen zur Ankündigung der Unterzeichnung scheint uns zu kurz zu sein.

Die Forderung aber, daß der Unterzeichner 10 % des Kapitals der übernommenen Aktien baar oder in guten Papieren hinterlege, erkennen wir als eine nothwendige Vorsicht an.

Zu §. 2.

Wir ziehen dem Vorschlage der Bankunternehmer, welcher an dem Mangel leidet, daß er keine ausreichende Regel für die Ermäßigung der herabzusetzenden Einzeichnungen gibt und die Geltung des Regierungscommissärs gegenüber den Bankunternehmern nicht festsetzt, die alle Willkür abschneidende, entsprechende Bestimmung im Art. 3 unseres Statutenentwurfes vor.

Zu §. 3.

Ohne ein ansehnliches Kapital zu wagen, wollen die Unternehmer über eine große Zahl Aktien gebieten, um sie bei günstigem Course mit Gewinn zu veräußern. Das Kapital kann um so einträglicher umgetrieben und die Dividende wird desto größer werden, wenn die Einzahlungen einstweilen nur bis auf 3,100,000 fl. steigen. Wer verbürgt uns bei dem lockenden Aktiengewinne, daß nicht die ganze Wirthschaft auf den Augenblick bemessen würde, wo die Aktien, auf welche nur 5 % einbezahlt sind, auf den Markt gebracht werden sollen? Möglicher Weise würde es auch an Künsten nicht fehlen, um die Dividende und den Aktiencurs zu schrauben. So könnte es sich zutragen, daß die Unternehmer an diesen Aktien das 10fache der Einzahlung gewännen. Wie es gefährlich ist, denjenigen Personen, welche in der ersten Zeit den stärksten Einfluß auf die Bankverwaltung üben, einen so mächtigen Reiz zur Er künstelung eines großen Gewinnes zu geben, so ist auch gar kein Grund abzusehen, warum die sogenannten Gründer der Bank von dem Kapitale, was sie in die Unternehmung wagen, einen größeren Gewinn ziehen sollen, als andere Aktionäre. Wird Gewinn an den Aktien gemacht, so soll er jedem Aktionäre in dem Maasse zufließen, als er die Wagniß getragen hat, nicht den reichsten allein, theilweise, so zu sagen, ohne Gefahr.

In diesem Sinne sind die Artikel 7 und 90 unseres Statutenentwurfes verfaßt, deren Aufrechthaltung wir beantragen.

Zu §. 4.

Ob es auf die Befugniß abgesehen ist, unabhängig von der Größe des einbezahlten Kapitals für 2½ Millionen Gulden Banknoten in Umlauf zu setzen, ist nicht klar ausgedrückt. Wir würden aber die Ertheilung dieser Befugniß widerrathen, weil ihr Gebrauch die Dividende bei einem kleinen einbezahlten Theile des Aktienkapitals übermäßig steigert, und eine Täuschung über den Werth der Aktien begünstigt.

Eben so halten wir für unräthlich, Aussicht auf die Erlaubniß zur Vergrößerung der Notenausgabe zu eröffnen, weil eine solche Zusicherung unzeitigem Andränge den Weg anbahnt.

Zu §. 5.

In der Erwägung, daß Banknoten nur in größeren Zahlungen Vorthail gewähren, und von der Absicht geleitet, durch Ausschließung der Banknoten von dem kleinen Verkehr, für welchen klingende Münze ein geeigneteres Zahlungsmittel ist, als Papier, dem Lande die Metallcirculation, für deren Verbesserung es fortwährend große Kosten aufwendet, so weit es bei gleichzeitiger Obsorge für die Bedürfnisse des Großhandels möglich ist, zu erhalten und es vor den Nachtheilen und Gefahren des Papierumlaufs thunlichst zu bewahren, haben wir die kleinsten Banknoten zu 50 fl. bestimmt. Die Bankunternehmer, um das Bankgeschäft recht erträglich zu machen und der Gefahr, das Land mit Noten zu überschwemmen, uneingedenk, verlangen das Recht, 10 fl. Noten als die kleinsten auszugeben.

Dieser Punkt ist einer derjenigen, in welchen Nachgiebigkeit das größte Unheil bringen kann.

Die Bank von England gibt keine Noten unter 5 Pfund Sterling aus. Die kleinsten Noten der Bank von Frankreich lauten auf 500 Fr. Die kleinsten Noten der französischen Departementalbanken auf 250 Fr. Der Leipziger Bank sind keine Noten unter 20 Thlr. gestattet.

Die österreichische Bank dagegen hat Noten von 5 fl. in 20 fl. Fuße, die bayerische 10 fl. Noten. Auf sie wird man sich berufen. Baden kann aber in der Banksache weder Oestreich, noch Bayern an die Seite gestellt werden, da die Banken dieser beiden Staaten eigenthümliche Aufgaben hatten, deren Befolgung die Regierungen zur Verwilligung kleiner Noten drängte.

Die österreichische Bank wurde gegründet, um an die Stelle eines im Werthe gesunkenen, wegen seiner Schwankungen und wegen seines ungleichen Preises an verschiedenen Orten zum Umlaufe untauglich gewordenen Papier- und Kupfergeldes Banknoten von festem Werthe zu setzen und so dem gänzlich zerütteten Verkehre wieder aufzuhelfen.

Die bayerische Bank, in der Hauptsache eine Hypothekenbank, wurde errichtet, um den großen und kleinen Grundeigenthümern, welche dem verderblichsten Wucher unterworfen waren und bei der besten Sicherheit keine billigen Kapitalien erlangen konnten, Darleihen zu mäßigen Zinsen zu geben.

Beide Banken erfüllten ihre Aufgabe.

Einer badischen Bank ist eine ähnliche Aufgabe nicht gestellt. Kein Bedürfnis drängt, das Geld des Kapitalisten durch Verwilligung großer Vortheile für ein Bankgeschäft flüssig zu machen. Die badische Regierung ist vielmehr in der glücklichen Lage, daß sie ihre Verwilligungen lediglich nach dem volkswirtschaftlichen Nutzen des Zettelbankbetriebs, dessen Gefahren und Nachtheilen gegenüber, zu bemessen hat. Die nicht belangreichen Vortheile eines Bankgeschäftes für das Großherzogthum können aber den gefährvollen Versuch, den gesammten Verkehr des Landes dem Schaukelwesen einer Papierwirtschaft Preis zu geben, in keiner Weise begründen.

Wir beharren bei der Ansicht, daß die kleinsten Noten zu 50 fl. zu bestimmen sind.

Zu §. 6.

Die Frage über die Zulässigkeit der Banknoten bei den Staatskassen haben wir oben unter Ziff. III erörtert. Wir haben uns gegen die Annahme ausgesprochen. Dort ist übrigens nur von freiwilliger Zulassung die Rede, während die Bankunternehmer eine Verbindlichkeit der Staatskassen zur Annahme der Banknoten in Anspruch nehmen.

Was wäre die Folge, einer solchen Verbindlichkeit, wenn ein unglückliches Ereignis die Bank nöthigte, die Einlösung der Noten auf Sicht einzustellen?

Die Noten würden den Staatskassen zugetragen werden, welche sich, statt mit Geld, mit verächtlichem Papier füllen würden, die Staatsverwaltung wäre gelähmt und mit dem Bankfudite zugleich der Staatskredit erschüttert.

Wenn dem badischen Lande sein Metallgeld lieb ist und die Gr. Regierung ihre Kraft ehrt, so müssen die Banknoten von den Staatskassen ausgeschlossen werden.

Zu §. 7.

Der Besteuerung unterliegt die Bank nach Maßgabe des Gewerbesteuergesetzes. Es besteht kein Grund, eine Ausnahme, die übrigens nur durch ein Gesetz eingeräumt werden könnte, für sie zu verwilligen.

Ein Verzicht auf die Vergütung für die Verleihung des Rechts zur Notenausgabe in den ersten 3 Jahren würde die Aktienkäufer 3 Jahre lang über den Ertrag der Bank täuschen, wozu der Staat die Hand nicht bieten kann.

Eine nach dem Ueberschusse des Ertrags der Bank über 5% des Aktienkapitals bemessene Vergütung für das Recht der Notenausgabe würde endlich nicht nur der Verwilligung des Staates nicht entsprechen, sondern auch seiner Stellung gegen die Bank durchaus widerstreiten.

Wenn der Staat der Bank das Recht der Notenausgabe verleiht, so gebührt ihm eine Vergütung im Verhältnisse zu dem durch dieses Recht der Bank zufließenden Vortheile, den er selbst unmittelbar beziehen könnte, dessen er sich aber zu Gunsten der Bank begibt. Der Art. 30 unseres Statutenentwurfs ist nach diesem Gesichtspunkte verfaßt. Wir könnten es nicht mißbilligen, wenn die Vergütung nach dem Unterschiede der Summe der umlaufenden Notenmenge und des zu deren Einlösung vorrätigen Bankschatzes bemessen würde. Auch wollen wir nicht schlechterdings behaupten, daß die Größe der von uns angelegten Vergütung die angemessenste ist, aber für sachgemäß erkennen wir nur eine Bestimmung, welche den Maßstab der Vergütung dem der Bank eingeräumten Vortheile anpaßt und ihr den Reiz zu übermäßiger Banknotenausgabe benimmt.

Die von den Bankunternehmern angebotene Vergütung ist, abgesehen von der Bemessungsweise und dem Betrage, der Stellung der Regierung gegen die Bank zuwider, weil sie der Regierung in finanzieller Beziehung ein Interesse an einem hohen Ertrage der Bank einflößt, während dieselbe in volkswirtschaftlicher Beziehung die Aufgabe hat, den Geschäftsbetrieb der Bank ohne Rücksicht auf deren Vortheil in solchen Schranken zu halten, daß er dem Lande keinen Schaden verursacht.

Zu §. 8.

Zwang zur Annahme der 5 Frankenthaler ist unstatthaft.

Nur die Landesmünze — der Gulden — und der durch den Gebrauch und durch die Convention vom 25. Aug. 1837 Art. XIV. (Regierungsblatt S. 387) gleichgestellte Kronenthaler zu 2 fl. 42 fr. haben einen festen Preis. Jede andere Münze steigt und fällt gegen den Gulden in ihrem Preise nach dem Verhältnisse der Nachfrage zum Angebote. So gilt der 5 Frankenthaler bald 2 fl. 20 fr., bald mehr, bald weniger, und wenn er im Verkehre mit der Bank zu 2 fl. 20 fr. angenommen werden müßte, so würde bald diese, bald der Geschäftsmann gewinnen oder verlieren, in der Regel aber wüßte sich die Bank durch gleichbaldige Wiederausgabe der eingegangenen 5 Frankenthaler bei niedrigem Course derselben vor Schaden zu bewahren oder sich durch Zufuhr solcher Münze sogar noch ungebührlichen Vortheil zu verschaffen, während der Geschäftsmann außer Stand wäre, den Schaden von sich abzuwenden. —

Wir müssen sonach in allen Stücken, die Veranstaltung der Aktienzeichnung und Sicherheitsleistung der Aktienzeichner ausgenommen, auf Abweisung der von den Bankunternehmern in ihrer Erklärung vom 13. März d. J. aufgestellten Forderungen antragen.

Erfolgt diese Abweisung, so wird sich wahrscheinlich die Unterhandlung zerschlagen. Schon der Ausschluß der Banknoten von den Staatskassen wird dem Bernehmen nach hinreichen, um von weiterer Verfolgung des Bankprojectes abwendig zu machen.

Wir werden dieß nicht beklagen, sondern von besserer Zeit bessere Bedingungen erwarten.

Karlsruhe, den 22. März 1847.